

# Rechtliche Belange, die man kennen sollte

## Anspruch auf Kita-Platz und Betreuungsgeld

Seit dem 1.8.2013 haben Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Für Kinder zwischen Vollendung des ersten Lebensjahres und Vollendung des dritten Lebensjahres hingegen macht der Gesetzgeber keine Einschränkungen. Eltern, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten haben, können vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die Kommune erheben, in dringenden Fällen kann auch ein



Eilverfahren eingeleitet werden. haben die Eltern nach Ablehnung auf eigene Kosten eine Betreuung organisiert, kann unter Umständen auch ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Kommune geltend gemacht werden.

Ebenfalls neu seit dem 1.8.2013 ist der Anspruch auf Betreuungsgeld. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Betreuungsgeld wird vom 15. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat gezahlt. Das Betreuungsgeld beträgt bis zum 1.8.2014 100,00 € monatlich, sodann 150,00 € monatlich.

*Rechtsanwalt Peer Frank,  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Dingeldein • Rechtsanwälte  
Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim,  
Bensheim*

[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)